

Gemeinde Hamwarde

Satzung über „Besonderes Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch

Begründung zur Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die in der Karte abgebildeten Bereiche werden von der Gemeinde Hamwarde für eine städtebauliche Entwicklung in Betracht gezogen, da sie unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich angrenzen und bereits verkehrlich erschlossen sind.

Bei einer wohnbaulichen Entwicklung des Teilbereiches zwischen der Straße Allee und der Dorfstraße würde die vorhandene kompakte Siedlungsstruktur der Gemeinde erhalten bleiben. Die Fläche würde sich aufgrund der Größe auch als Gemeinbedarfsfläche eignen, wie z. B. für den Neubau einer Feuerwehr. Die Fläche des Flurstückes 77 wird als Zufahrt von der Dorfstraße zum rückwärtigen Bereich des Flurstückes 10/2 der Flur 5 benötigt.

Das Grundstück „Langenstücken 1a“ könnte ebenfalls zur Arrondierung des Siedlungsbereiches der Gemeinde Worth dienen. Für dieses Grundstück wurden bereits Erschließungsmaßnahmen von der Gemeinde Worth vorgenommen, da die Fläche in der Vergangenheit für die Aufstellung von Containern für Flüchtlingen zur Diskussion stand. Die Fläche wäre sowohl für eine wohnbauliche Entwicklung oder aufgrund des zentralen Standortes, auch für einen öffentlichen Zweck geeignet.

Durch einen Erwerb der Flächen soll eine Planung und spätere Nutzung für öffentliche oder wohnbauliche Zwecke ermöglicht werden

Hamwarde, den 10.03.2025

Siegel

Gemeinde Hamwarde
Der Bürgermeister
Rüdiger Knoop